

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Fraktion der CDU im
Kreistag Hildesheim

nachrichtlich:

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose Mitglieder
des Kreistages

bearbeitende Dienststelle

407-Amt für Familie

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Ansprechpartner/in

Raum

Herr Deister

577

Kontakt

Telefon: 05121 309-5771

Fax: 05121 309 95-5771

florian.deister@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

08.05.2025/Prior; Flegel; Bettels; Becker

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(407)

Datum

11.06.2025

Anfrage nach § 18 Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften des Landkreises Hildesheim

„Betrieb von Kindertagesstätten“- Anfrage 342/XIX vom 08.05.2025;

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.05.2025 stellten Sie folgende Fragen, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

Da Betreiber von Kindertagesstätten bzw. Betreiber von Einrichtungen im Sinne des § 45 SGB VIII durch die gestiegenen Betreuungskosten zunehmend belastet werden, bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

In welchen Fällen und in welchem Umfang bzw. welcher Höhe haben die o.a. Betreiber gegenüber a) den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und b) einer Gemeinde aufgrund welcher Vorschriften einen Anspruch auf Übernahme des Defizits?

Ein Defizitausgleich kann beansprucht werden, wenn zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Betreiber der Einrichtungen als freier Träger eine vertragliche Vereinbarung in Form eines Betriebsführungsvertrages besteht, welcher entsprechendes vorsieht. Dieses gilt auch gegenüber einer Gemeinde, wenn aufgrund der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Kindertagesbetreuung über den Kita-Vertrag durch diese ein Betriebsführungsvertrag mit dem Einrichtungsträger geschlossen wird. In § 74 Abs. 1 SGB VIII wird dazu geregelt:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.“

Diese Vorschrift richtet sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Abs. 3 dieser Vorschrift legt weiterhin fest, dass über die Art und Höhe der Förderung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. In Bezug auf die Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft der Träger sowie die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Zur Sicherstellung des Betriebs der Einrichtungen ist ein entsprechender Defizitausgleich grundsätzlich erforderlich; weshalb entsprechende Betriebsführungsverträge zu schließen sind. Dies fordert auch § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII im Rahmen der wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung als Tatbestand des Aufrechterhaltens der Betriebserlaubnis.

Besteht ein solcher Anspruch nur dann, wenn ein Betriebsführungsvertrag abgeschlossen wird?

Die Defizitdeckung wird über einen Betriebsführungsvertrag einvernehmlich zwischen freiem und öffentlichem Träger geregelt, wohingegen ansonsten die allgemeinen Vorschriften der Förderung gem. § 74 SGB VIII bestehen, deren Art und Höhe sich u.a. nach Angemessenheit und Eigenanteil des Trägers nach pflichtgemäßem Ermessen richtet. Wie bereits genannt wird der Abschluss von Betriebsführungsverträgen mit Defizitdeckung aber als Erfordernis zur Aufrechterhaltung des Betriebs gesehen.

Wozu müssen sich die Betreiber in solchen Verträgen verpflichten (z.B. Art und Umfang der Leistung sowie für wie viele Jahre, Rechnungslegung), damit die von ihnen erbrachte Leistung a) nicht nach dem Vergaberecht und b) nicht nach dem Haushaltsrecht ausgeschrieben werden muss?

Hinsichtlich der im Betriebsführungsvertrag festgeschriebenen Verpflichtungen wird derzeit ein Vertragsentwurf durch die Verwaltung erarbeitet, welcher dem Kreistag dann im Einzelfall zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Art und Umfang der Leistung sollen den gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb einer Kindertagesstätte folgen und eine bedarfsgerechte Betreuung sicherstellen. Die Rechnungslegung hat für die Endabrechnung nach Schluss der jeweiligen Abrechnungsperiode zu erfolgen, die Dauer des Vertragszeitraumes ist längerfristig, in der Regel auf 10 Jahre, angelegt, um Betriebssicherheit zu geben.

Hinsichtlich eines Ausschreibungserfordernisses bei Umgang mit bestehenden freien Trägern wird der Stellungnahme des Nds. Wirtschaftsministeriums gefolgt, wonach bei Vorliegen eines typischen Defizitvertrages kein öffentlicher Auftrag vorliegt und damit das Vergaberecht nicht anzuwenden sei.

Nach welcher Vorschrift haben Gemeinden, die Kindertagesstätten betreiben, gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Zuschüsse in gleicher Höhe wie die anderen Betreiber?

Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Zudem ist in § 74 Abs. 5 SGB VIII geregelt, dass bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen sind.

Ist von den Betreibern eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wenn sie Zuschüsse vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von Gemeinden erhalten? Nach welcher Vorschrift und wie ist die angemessene Eigenleistung zu bestimmen und nachzuweisen, in welcher Höhe muss sie Teil der jeweils anfallenden Betriebskosten sein sowie in welchem Verhältnis zu den öffentlichen Zuschüssen stehen?

Eine angemessene Eigenleistung wird bei Förderung der freien Jugendhilfe gem. § 74 Abs.1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII in der Regel gefordert. Über die Höhe der angemessenen Eigenleistung befindet sich die Verwaltung momentan noch in Abstimmung, auch unter Zugrundelegung der bisherigen Regelungen in den Verträgen und rechtlicher Würdigung.

Dürfen die Zuschüsse der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Gemeinden an verschiedene Betreiber in ihrer Höhe und überhaupt unabhängig davon gezahlt werden,

- *ob sie eine Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen*
- *ob und in welcher Höhe eine angemessene Eigenleistung erbracht und nachgewiesen wird*
- *welche Gewinne erzielt werden?*

Der Nachweis der ausgezahlten Mittel über eine jährlich vorzulegende Gewinn- und Verlustrechnung bzw. gleichartige Abrechnungsunterlagen wird erforderlich sein, um die jeweiligen Zeiträume endabzurechnen und das jeweils zu tragende Defizit festzustellen. In dieser wäre dann auch die festgelegte Eigenleistung auszuweisen.

In welchen Fällen besteht für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund welcher Vorschriften die Verpflichtung, die Erbringung von Betreuungsleistungen (insbesondere den Betrieb von Kindertagesstätten) auszuschreiben, insbesondere wenn die Betreiber von Einrichtungen Gewinne erzielen, keine angemessene Eigenleistung erbringen oder jederzeit den Betrieb einstellen dürfen? In welchem Umfang mindern die Gewinne der Betreiber die Höhe der Zuschüsse der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Gemeinden? Dürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Gemeinden den o.a. Betreibern Zuschüsse gewähren, wenn diese keine Betriebsrechnungen und keine Rechnungsabschlüsse vorlegen?

Bezüglich der Ausschreibungserfordernisse besteht weiterhin die Auffassung, auch anhand der Ausführungen des Nds. Wirtschaftsministeriums zu dieser Thematik, dass im Rahmen eines vorgesehenen Defizitvertrages kein öffentlicher Auftrag gegeben ist und daher das Vergaberecht nicht zur Anwendung kommt. Jedoch ist davon auszugehen, dass bei neuen Einrichtungen, bei denen mehrere freie Träger gleichermaßen als zukünftiger Betreiber fungieren können, eine Ausschreibung erforderlich ist.

Gewinne würden im Rahmen eines Defizitvertrages die Zuschüsse in vollem Umfang mindern. Die Nichtvorlage von Betriebsrechnungen und Rechnungsabschlüssen würde den vorgesehenen

Betriebsführungsverträgen widersprechen, daher würden entsprechenden Zuschüsse dann nicht gewährt werden bzw. zurückgefordert werden.

Die Bearbeitung dieser Anfrage erforderte einen Zeitaufwand von 3 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Schwenke